



Gemeinde Umkirch
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch am 21. Oktober 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Umkirch erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache

Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

6. die behördliche Informationsgewinnung,
 7. Verfahren, die von der Gemeinde Umkirch ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Umkirch gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im

Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 13 Euro pro Zeiteinheit (ZE) zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens 28 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 8 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Umkirch kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Umkirch erwachsene Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere,
 1. Gebühren für Telekommunikation,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten für Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des erstattenden Betrags.

§8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 23. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 15. Oktober 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!



Umkirch, den 22.10.2024

Walter Laub
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro/Cent
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	mind. 28,00 €
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	13,00 € / ZE
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	8,00 € bis 123,00 €
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	9,00 € bis 122,00 €
5.	Befreiung oder Ausnahmegewilligung von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	8,00 € bis 173,00 €
6.	Beglaubigung, Bestätigungen	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.)	3,00 € bis 11,00 €
6.2	Beglaubigungen oder Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite:	3,00 € bis 47,00 € mind. 3,00 €
6.3	Wohnberechtigungsschein	22,00 € / Fall
6.4	Erteilung einer Fahrerlaubnis	7,00 € / Fall
7.	Bescheinigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist (Gebührenfrei sind Bescheinigungen im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes)	3,00 € bis 19,00 €
8.	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	36,00 € / Fall
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	8,00 € / Fall

9.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
9.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	15,00 € / Fall
9.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert	15,00 € / Fall
9.3	bei Tieren	15,00 € / Fall
10.	Baurecht	
10.1	Auskünfte aus der Bauakte	14,00 € / ZE
10.2	Negativzeugnis zum Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB und § 29 WasserG	mind. 37,00 € 0,01%
10.3	Befreiung von der Sanierungssatzung	29,00 € / Fall
10.4	Befreiung der festgesetzten Veränderungssperren	29,00 € / Fall
11.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	12,00 € / Fall
12.	Melderecht	
12.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	7,00 € / Fall
12.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00 € / Fall
12.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	7,00 € / Fall
12.1.3	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	11,00 € / Fall
12.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 12.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	11,00 € / Fall
12.2	Datenübermittlung, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	3,00 € / Fall
12.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	7,00 € / Fall
12.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	8,00 € / Fall
12.5	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	7,00 € / Fall
12.6	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	7,00 € / Fall
12.7	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	11,00 € / ZE

12.8	Gebührenfrei sind Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige incl. Bestätigung, Auskunft an den Betroffenen, die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters	
13.	Rechtsbehelfe	
13.1	Rechtsbehelfe, Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw. wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	16,00 € / ZE
13.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr
14.	Schreibgebühren	
14.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	10,00 € / Fall
14.2	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	9,00 € / Fall
14.3	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,00 € / Fall
14.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,00 € / ZE
14.5	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite: für jede weitere Seite:	1,70 € / Fall 0,80 € / Fall
14.6	bei einem größeren Format für die erste Seite: für jede weitere Seite:	1,70 € / Fall 0,80 € / Fall
15.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 f. der Satzung)	mind. 8,00 €

16.	Fischereischeine	
16.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):	
16.1.1	Jahresfischereischein:	11,00 € / Fall
16.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	11,00 € / Fall
16.1.3	Jugendfischereischein	11,00 € / Fall
17.	Gewerbesachen	
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	
17.2	Gewerbeanmeldung	30,00 € / Fall
17.3	Gewerbeabmeldung und -ummeldung	20,00 € / Fall
17.4	Zweitschrift der Gewerbeanmeldung	10,00 € / Fall
17.5	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	11,00 € / Fall
17.6	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	58,00 € bis 699,00 €
17.7	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	25,00 € / Fall
17.8	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO:	32,00 € / Fall
17.9	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO):	16,00 € / Fall
18	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG):	64,00 € bis 388,00 €
19	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	13,00 € / ZE
20	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 16) oder andere Auslagen hinzu.	16,00 € / ZE
21	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
21.1	Eheschließungen unter freiem Himmel	10,00 € / Fall
21.2	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamts)	10,00 € / Fall
22.	Anträge auf Wasserversorgung bzw. Entwässerung	
22.1	Einfamilienhaus mit vorhandenem Bebauungsplan	218,00 € / Fall
22.2	Gewerbebetrieb, Wohnanlagen und Mehrfamilienwohnhäuser	358,00 € / Fall